

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland**

(2000/C 56 E/13)

KOM(1999) 549 endg. — 1999/0221(CNS)

*(Von der Kommission vorgelegt am 29. Oktober 1999)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Programme des Internationalen Fonds für Irland (im folgenden „der Fonds“) fördern die grenz- und konfessionsübergreifende Zusammenarbeit und unterstützen so den Dialog und die Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten;
- (2) Der Fonds ist ein Beispiel für die erfolgreiche anglo-irische Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Versöhnung zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen und der Förderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts;
- (3) Von 1989 bis 1995 wurden jährlich 15 Mio. ECU aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Unterstützung von Vorhaben des Fonds bereitgestellt, die einen echten zusätzlichen Nutzeffekt in den betreffenden Gebieten bewirken;
- (4) Am 31. Oktober 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2687/94 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland für 1995, 1996 und 1997;
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2687/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Fonds wurde für jedes dieser Jahre im Rahmen des Haushaltsverfahrens ein Betrag von 20 Mio. ECU festgesetzt;
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2614/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland wurde für die Jahre 1998 und 1999 im Rahmen des Haushaltsverfahrens jeweils ein Betrag von 17 Mio. ECU festgesetzt;
- (7) Die Bewertungen gemäß Artikel 5 und 7 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2614/97 haben bestätigt, daß der Gemeinschaftsbeitrag entsprechend den Zielen des Internationalen Fonds für Irland und den in Artikel 2 und 3 der vorgenannten Verordnung festgelegten Kriterien verwendet wurde;
- (8) Die Geltungsdauer der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2614/97 endet am 31. Dezember 1999;
- (9) Der Friedensprozeß in Nordirland erfordert, daß die Unterstützung der Gemeinschaft über diesen Zeitpunkt hinaus weitergewährt wird;
- (10) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24./25. März 1999 in Berlin beschlossen, die Gemeinschaftsbeiträge an den Fonds für die Jahre 2000—2002 weiterzugewähren;
- (11) Der Europäische Rat hat auf dieser Tagung außerdem beschlossen, das PEACE-Programm in Nordirland und den Grenzgebieten Irlands während eines Zeitraums von fünf Jahren (2000—2004) mit einem Betrag von 500 Mio. EUR weiterzuführen;
- (12) Der Fonds sollte den Gemeinschaftsbeitrag entsprechend dem zu seiner Errichtung geschlossenen Abkommen und vorrangig für Projekte verwendet werden, die im Einklang mit den Tätigkeiten stehen, die im Zeitraum 2000—2004 aus dem PEACE-Programm gefördert werden;
- (13) Die Beteiligung an diesem Fonds in Form von Finanzbeiträgen sollte um einen Zeitraum von drei Jahren verlängert werden;
- (14) Es ist sicherzustellen, daß die Tätigkeiten des Fonds und die im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken finanzierten Maßnahmen angemessen koordiniert werden;
- (15) Der Beitrag der Gemeinschaft kann nur insoweit wirksam sein, als er zusätzlich zu anderen öffentlichen Ausgaben und nicht als Ersatz dafür gewährt wird;
- (16) Bis zum 1. April 2001 wird eine Bewertung erstellt, in der die Leistung des Fonds und die Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung überprüft werden;
- (17) Der für erforderlich erachtete Betrag des Gemeinschaftsbeitrags zum Internationalen Fonds für Irland beläuft sich für die Jahre 2000, 2001 und 2002 jeweils auf 15 Mio. EUR in jeweiligen Preisen;
- (18) Diese Unterstützung wird zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und deren Völkern beitragen;
- (19) Für den Erlaß dieser Verordnung sind im Vertrag nur die in Artikel 308 genannten Befugnisse vorgesehen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Internationale Fonds für Irland — nachstehend „Fonds“ genannt — erhält für die Jahre 2000, 2001 und 2002 jeweils einen jährlichen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

#### Artikel 2

Der Beitrag ist vom Fonds vorrangig für grenz- und konfessionsübergreifende Vorhaben zu verwenden, insbesondere für solche, die mit den Zielen des PEACE-Programms sowie anderer aus den Strukturfonds geförderten Maßnahmen in Einklang stehen.

Der Beitrag ist in einer Weise zu verwenden, daß er einen echten zusätzlichen Nutzeffekt in den betreffenden Gebieten bewirkt; er sollte daher nicht als Ersatz für andere öffentliche und private Ausgaben dienen.

Die Kommission ist durch einen Beobachter in den Sitzungen des Verwaltungsrats des Fonds vertreten.

#### Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Koordinierung der Tätigkeiten des Internationalen Fonds für Irland und der im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken finanzierten Maßnahmen. Sie unterrichtet die zuständigen Begleitausschüsse laufend über die Tätigkeiten des Fonds.

#### Artikel 4

Die Kommission legt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Fonds die Werbungs- und Informationsmodalitäten fest, um die Beteiligung der Gemeinschaft an den Projekten, die aus dem Fonds finanziert werden, öffentlich bekanntzumachen.

#### Artikel 5

Die Kommission verwaltet den in Artikel 1 genannten Beitrag.

Sie legt der Haushaltsbehörde bis zum 1. April 2001 einen Bericht vor, in dem die Notwendigkeit einer Weitergewährung der Beiträge über das Jahr 2002 hinaus bewertet wird. Der Bericht umfaßt unter anderem:

- eine Bilanz der Tätigkeiten des Fonds;
- die Liste der Vorhaben, für die eine Beteiligung gewährt wurde;
- eine Bewertung der Art und der Auswirkungen der Interventionen, insbesondere in bezug auf die Ziele des Fonds und die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 und Artikel 3 festgelegten Kriterien;
- eine Anlage mit den Ergebnissen der von dem Vertreter der Kommission oder seinen Beauftragten durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, insbesondere in bezug auf die Koordinierung der Tätigkeiten des Fonds mit den im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken durchgeführten Maßnahmen.

#### Artikel 6

Der jährliche Beitrag wird gemäß den folgenden Bestimmungen in zwei Teilbeträgen ausgezahlt:

- Ein Vorschuß in Höhe von 80 % wird ausgezahlt, nachdem der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Fonds die Standard-Verpflichtungserklärung der Kommission betreffend Zuschüsse unterzeichnet und sich verpflichtet hat, den Beitrag gemäß Artikel 2 zu verwenden, und nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht und den geprüften Jahresabschluß des Begünstigten für das Vorjahr erhalten und angenommen hat;
- die restlichen 20 % werden ausgezahlt, nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht und den geprüften Rechnungsabschluß des Begünstigten für das Jahr, für das der Gemeinschaftsbeitrag geleistet wurde, erhalten und angenommen hat.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.